

Antrag

des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Beantragung von Investitionsbeihilfen zur Marktstrukturverbesserung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Höhe Investitionsbeihilfen zur Marktstrukturverbesserung in den Jahren 2022 und 2023 an Zuwendungsempfänger in Baden-Württemberg ausbezahlt wurden (bitte mit Aufschlüsselung nach Mittelherkunft);
2. ob es zutrifft, dass es aktuell nicht möglich ist, derartige Zuwendungen zu beantragen, und gegebenenfalls seit wann dies der Fall ist;
3. aus welchen Gründen derzeit trotz vorliegender Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 24. Oktober 2023 eine Förderung trotz Vorliegen der Fördervoraussetzungen nicht möglich ist;
4. welchen Anteil der Bund und das Land an den Fördermitteln jeweils tragen;
5. ob von der Antragssperre weitere Förderprogramme nach GAK (Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) betroffen sind, und falls ja, welche (bitte Auflistung inklusive Höhe der vorgesehenen Förderrahmen);
6. ob ihr Erkenntnisse über die Anzahl möglicher Antragsteller und die Förderhöhe der geplanten Investitionen vorliegen, die aktuell trotz Förderfähigkeit keine Investitionsbeihilfen erhalten können;
7. ab wann die Beantragung von Investitionsbeihilfen wieder möglich sein soll;
8. inwieweit es zutrifft, dass vonseiten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kommuniziert wird, dass die Beantragung neuer Förderprojekte im ungünstigsten Fall erst zu Beginn des Jahres 2025 wieder möglich sein könnte;

Eingegangen: 13.2.2024/Ausgegeben: 11.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche Nachteile sie für derzeit antragswillige, potenzielle Zuwendungsempfänger durch die Antragsperre sieht;
10. welche Hürden es aus ihrer Sicht mit welchem Zeithorizont zu nehmen gilt, damit die Beantragung möglichst schnell wieder möglich ist.

13.2.2024

Heitlinger, Hoher, Fischer, Haußmann, Dr. Timm Kern, Weinmann,
Birstock, Bonath, Brauer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Es gibt Hinweise darauf, dass derzeit keine Möglichkeit zur Beantragung neuer Projekte als Investitionsbeihilfe zur Marktstrukturverbesserung bei den Regierungspräsidien besteht. Als Zeithorizont steht sogar eine Antragsperre bis Anfang 2025 im Raum. Dieser Zustand gefährdet und beschädigt die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Landwirtschaft. Gerade in Bereichen wie dem Weinbau steht ein Strukturwandel bevor, der Investitionen dringend notwendig macht. Der Antrag soll daher klären, wie es mit den Antragsmöglichkeiten aussieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. März 2024 Nr. MLRZ-0141-XXXX nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welcher Höhe Investitionsbeihilfen zur Marktstrukturverbesserung in den Jahren 2022 und 2023 an Zuwendungsempfänger in Baden-Württemberg ausgezahlt wurden (bitte mit Aufschlüsselung nach Mittelherkunft);

Zu 1.:

Im Rahmen des Förderprogramms zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VwV Marktstrukturverbesserung), das aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (EU-Mittel der 2. Säule) und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ finanziert wird, wurden in den Jahren 2022 und 2023 folgende Investitionsbeihilfen ausgezahlt:

Tabelle 1: Auszahlungen des Programms Marktstrukturverbesserung

Jahr	Insgesamt Mio. Euro	EU-Anteil Mio. Euro	Anteil Bund Mio. Euro	Anteil BW Mio. Euro
2022	12,3	4,8	4,5	3,0
2023	13,2	6,6	4,0	2,6

Investitionsbeihilfen im Bereich Weinbau werden nicht im Rahmen des Programms Marktstrukturverbesserung gewährt. Investitionen im Bereich Weinbau können nur über das ausschließlich aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) gespeiste Förderprogramm der 1. Säule unterstützt werden.

Das Struktur- und Qualitätsprogramm Weinbau (SQW) enthält die drei Förderprogramme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“, „Binnenmarktförderung“ und „Investitionen im Weinbau“. Die Mittel für diese Förderprogramme stammen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und sind jährlich zu verausgaben. Eine Übertragung in Folgejahre ist nicht möglich. Die verfügbaren Mittel wurden bisher immer in vollem Umfang verausgabt (siehe Tabelle 2). Zusätzlich zu den für Baden-Württemberg zugewiesenen Mitteln wurden, wie in den vergangenen Jahren, noch Restmittel, die in anderen Bundesländern nicht verausgabt werden konnten, nach Baden-Württemberg geholt.

Tabelle 2: Auszahlungen der Maßnahmen des Struktur- und Qualitätsprogramm im Weinbau (SQW)

Maßnahme	EU-Haushaltsjahr	
	2021 bis 2022	2022 bis 2023
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2.843.995,96 €	840.961,98 €
Investitionsförderung Weinbau	6.085.996,03 €	7.605.888,98 €
Binnenmarktförderung	801.102,46 €	1.252.276,47 €
Gesamtausgaben	9.731.094,45 €	9.699.127,43 €
Davon Budget BW	9.584.092,00 €	9.584.092,00 €
Davon Restmittel Bundesländer	147.002,45 €	115.035,43 €

2. ob es zutrifft, dass es aktuell nicht möglich ist, derartige Zuwendungen zu beantragen, und gegebenenfalls seit wann dies der Fall ist;

3. aus welchen Gründen derzeit trotz vorliegender Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 24. Oktober 2023 eine Förderung trotz Vorliegen der Fördervoraussetzungen nicht möglich ist;

Zu 2. und 3.:

Seit Inkrafttreten der aktuellen VwV Marktstrukturverbesserung am 24. Oktober 2023 können Zuwendungen beantragt werden. Bislang wurden im Dezember 2023 in einem ersten Auswahlverfahren an sieben Vorhaben Fördermittel in Höhe von 2,4 Mio. Euro vergeben. Für Ende März 2024 ist das nächste Auswahlverfahren anberaumt.

Im Struktur- und Qualitätsprogramm Weinbau (SQW) können für die Maßnahme Investitionen im Weinbau seit 2. August 2023 keine neuen Förderanträge gestellt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die Förderung von Investitionen im Weinbau und Absatzförderung in Mitgliedsstaaten (VwV Förderung Weinbau) vom 29. August 2013 ist am 15. Oktober 2023, mit dem Ende des Nationalen Stützungsprogramms (NSP) für den Weissektor, außer Kraft getreten.

Die Fördermaßnahmen des Struktur- und Qualitätsprogramms Weinbau gemäß VwV Förderung Weinbau wurden mit dem Wechsel in die neue EU-Förderperiode 2023 bis 2027 in den nationalen GAP-Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aufgenommen. Damit verbunden sind umfangreiche Änderungen der Rechtsgrundlagen auf europäischer und nationaler Ebene. Der Bund hat kurz vor Ende des Jahres 2023 eine nationale Rechtsgrundlage als Ersatz für die VO (EU) 2016/1149 und VO (EU) 2016/1150 erlassen. Diese Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein ist notwendig zur Regelung der Antrags- und Kontrollverfahren sowie der Kontrollquoten. Diese neue Rechtsgrundlage wird bereits wieder überarbeitet. Sie bedingt jedoch Überarbeitungen u. a. der VwV Förderung Weinbau. Erst diese ermöglichen es dann, die Förderprogramme auf Landesebene in der aktuell laufenden Förderperiode umsetzen zu können.

Parallel dazu ist es aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf dem Weinmarkt erforderlich, die Schwerpunkte der Förderung von Investitionen im Weinbau, aber auch in den anderen Förderprogrammen, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Anpassungen erfolgen im Dialog mit den weinbaulichen Verbänden und sind Teil der Weinbaustrategie 2030.

4. welchen Anteil der Bund und das Land an den Fördermitteln jeweils tragen;

Zu 4.:

Bei den im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) finanzierten landwirtschaftlichen Maßnahmen beträgt das Verhältnis der Bundes- und Landesmittel 60:40 der nationalen Anteile.

Die Fördermittel der Maßnahmen des Struktur- und Qualitätsprogramms Weinbau („Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“, „Binnenmarktförderung“ und „Investitionen im Weinbau“) stammen zu 100 % aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

5. ob von der Antragssperre weitere Förderprogramme nach GAK (Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) betroffen sind, und falls ja, welche (bitte Auflistung inklusive Höhe der vorgesehenen Förderrahmen);

Zu 5.:

Bei den GAK-finanzierten Maßnahmen gibt es keine Antragssperre. Für die im GAP-Strategieplan enthaltenen und auch aus EU-Mitteln finanzierten investiven Maßnahmen erfolgt die Bewilligung auf Antrag im Anschluss an sogenannte Auswahlverfahren zu festgelegten Terminen. Alle vorliegenden geprüften Förderfälle werden dabei nach festgelegten Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gebracht. Sofern das Antragsvolumen die für den Auswahltermin bereitgestellten Mittel übersteigt, erfolgt die Auswahl beginnend mit den höchsten erreichten Punktzahlen. Die Auswahlmodalitäten und -kriterien für die Förderprogramme zur Auswahl der Förderanträge gemäß Artikel 79 der GAP-Strategieplan-VO (EU) Nr. 2021/2115 können unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Agrarpolitik/GAP-SP+-Auswahl+der+Foerderantraege>.

6. ob ihr Erkenntnisse über die Anzahl möglicher Antragsteller und die Förderhöhe der geplanten Investitionen vorliegen, die aktuell trotz Förderfähigkeit keine Investitionsbeihilfen erhalten können;

Zu 6.:

Die Anzahl möglicher Antragsteller und die Förderhöhe der geplanten Investitionen ist nicht bekannt, da potenzielle Förderanliegen gemäß VwV Förderung Weinbau nicht erhoben werden.

7. ab wann die Beantragung von Investitionsbeihilfen wieder möglich sein soll;

Zu 7.:

Eine Beantragung der Fördermaßnahme „Investitionen im Weinbau“ gemäß VwV Förderung Weinbau wird wieder möglich sein, sobald alle erforderlichen rechtlichen Vorgaben vorliegen und umgesetzt wurden sowie der Prozess der Neuausrichtung der Förderschwerpunkte abgeschlossen ist.

8. inwieweit es zutrifft, dass vonseiten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kommuniziert wird, dass die Beantragung neuer Förderprojekte im ungünstigsten Fall erst zu Beginn des Jahres 2025 wieder möglich sein könnte;

Zu 8.:

Bezogen auf das Förderprogramm „Investitionen im Weinbau“ gemäß VwV Förderung Weinbau ist noch offen, ob bereits 2024 das Förderverfahren wiedereröffnet wird, oder ob spätestens Anfang 2025 ein Neustart erfolgt. Zunächst muss der Willensbildungsprozess zur Anpassung des Förderprogramms abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der VwV Marktstrukturverbesserung ist das nächste Auswahlverfahren Ende März 2024 anberaunt.

9. welche Nachteile sie für derzeit antragswillige, potenzielle Zuwendungsempfänger durch die Antragssperre sieht;

Zu 9.:

Da die neuen Förderschwerpunkte der VwV Förderung Weinbau noch nicht festgelegt sind, können weder die Nachteile noch die Vorteile abgeschätzt werden.

10. welche Hürden es aus ihrer Sicht mit welchem Zeithorizont zu nehmen gilt, damit die Beantragung möglichst schnell wieder möglich ist.

Zu 10.:

Siehe hierzu Ziffer 3, 7 und 8.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz